

Raucherräume / Fumoirs

Ab dem 1. Mai 2010 gelten ohne Übergangsfristen die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Spezielle Bedingungen gelten für Raucherräume im Innenbereich von Gastwirtschaften. Bauliche Änderungen für das Einrichten von Raucherräumen sind bewilligungspflichtig (Eingabe Baugesuch beim Amt für Baubewilligungen). Anpassungen und Erweiterungen der Lüftungsanlagen werden vom Bauamt Hittnau bewilligt.

<p>Geltungsbereich</p> <p>Das Bundesgesetz gilt für geschlossene Räume</p> <ul style="list-style-type: none"> • die öffentlich zugänglich sind • oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen (dauernd oder vorübergehend): <p>Dies sind unter anderem</p> <p>Gebäude der öffentlichen Verwaltung, Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen, Kinderheime, Altersheime und Vergleichbares, Straf- und Massnahmenvollzugseinrichtungen, Bildungsstätten (Schulen, Universitäten), Museums-, Theater- und Kinoräumlichkeiten, Sportstätten, Gebäude und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs, Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren, Restaurations- und Hotelbetriebe</p> <p>In Gastwirtschaftsbetrieben gelten im Innenbereich zusätzlich die kantonalen Vorschriften (Gastgewerbegesetz):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dies sind patentpflichtige Betriebe und Betriebe mit hohem Schutzbedarf wie alkoholfreie Jugendherbergen und Jugendhäuser oder alkoholfreie gemeinnützige Gelegenheitswirtschaften. • Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe (Besenbeizen) nach Art. 24b RPG.
<p>Generelle Anforderungen an Raucherräume in Gebäuden, die öffentlich zugänglich sind oder Bauten mit Arbeitsplätzen (Räume für mehrere Personen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rauchen ist ausschliesslich in dicht abgetrennten Raucherräumen (feste Bauteile) mit selbsttätig schliessenden Türen gestattet, die nicht als Durchgang in andere Räume dienen dürfen. • Die Raucherräume müssen mit einer ausreichenden Lüftung ausgestattet sein. • Der Raucherraum (Fumoir) muss bei jedem Eingang gut sichtbar als solcher gekennzeichnet werden. • Mit Ausnahme von Raucherwaren dürfen im Raucherraum keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind. • Wer einen Raum betreibt, in dem das Rauchen gestattet ist, muss dafür sorgen, dass Personen in angrenzenden rauchfreien Räumen nicht durch Rauch belästigt werden.
<p>Zusätzliche Anforderungen an Raucherräume im Inneren von Gastwirtschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> • Komplette Raucherbetriebe (Gastwirtschaften oder Personalkantinen), wie sie das Bundesrecht für Betriebe unter 80 Quadratmeter vorsieht, sind im Kanton Zürich nicht zugelassen. • Die Fläche darf höchstens ein Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen (Ausschankräume = Gesamtfläche der dem Publikum zugänglichen Räume der Gastwirtschaft (ohne Küche, Lager, Toiletten, Gang, Treppe, Vorraum, Eingangsbereich). • Die Drittelsregel muss jederzeit (d.h. in jedem Betriebszustand) eingehalten werden, sofern das Personal die ausdrückliche Zustimmung dazu gibt. • Die Öffnungszeiten dürfen nicht länger als im übrigen Betrieb sein. • Wer gegen das Rauchverbot verstösst, kann mit einer Ordnungsbusse belangt werden.

Allgemeine Anforderungen an Lüftungsanlagen der Raucherräume in öffentlich zugänglichen Bauten oder Bauten mit Arbeitsplätzen (Räume für mehrere Personen)

Raucherräume müssen über eine ausreichende Belüftung verfügen. Die Belüftung soll so ausgestattet sein, dass die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 3 der Passivrauchverordnung sicher wahrgenommen werden kann, d.h. es muss gewährleistet sein, dass die mit Schadstoffen des Tabakrauchs belastete Luft nicht in rauchfreie Räume gelangt.

Planungsgrundlagen:

- Raucherräume müssen gegenüber angrenzenden Räumen im Unterdruck gehalten werden.
- Die Fortluft ist über Dach zu führen.
- Die Absperrklappe muss dicht abschliessen.
- Zuluft: unbelastete Abluft Kategorie I (Büro) erlaubt.

Massgebend ist die Luftmengenberechnung pro Person:

- | | |
|--|---------------------------------|
| - Zuluft (Nachströmung aus Nachbarraum oder teils Frischluft): | 36 m ³ /h und Person |
| - Abluft | 54 m ³ /h und Person |
| - Nachströmung bis zu | 54 m ³ /h und Person |

In begründeten Fällen sind Erleichterungen möglich:

Auskünfte zu konkreten Projekten erteilt das Bauamt Hittnau.

Zur Klärung der Brandschutzanforderungen muss die Feuerpolizei kontaktiert werden.

Geltende Normen und Richtlinien

- Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (3. Oktober 2008)
- Bundesverordnung zum Schutz vor Passivrauchen (PRSV, 28. Oktober 2009)

Die Ausführung der Lüftungsanlagen erfolgt nach dem Stand der Technik, zu beachten sind:

- Norm SIA 382/1:2007 Lüftungs- und Klimaanlage
- ArGV3 Art. 16-18

Zusätzliche Anforderungen an Lüftungsanlagen der Raucherräume im Inneren von Gastwirtschafts- und Hotelbetrieben:

Planungsgrundlagen:

- Eine ausreichende Frischluftzufuhr ist zu gewährleisten.
- Raucherräume müssen gegenüber angrenzenden Räumen im Unterdruck gehalten werden.
- Abluftfassung beidseitig der Türe empfohlen.

Massgebend ist die Luftmengenberechnung pro Person:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| - Zuluft (Frischluft): | 36 m ³ /h und Person |
| - Abluft: | 54 m ³ /h und Person |
| - Nachströmung | 18 m ³ /h und Person |
| - Die Aussenluft rate pro Quadratmeter ist abhängig von der Nutzungsintensität des Raucherraumes und hängt somit ab von Möblierung bzw. Belegung des Raucherraums. Erste Grobschätzung: | |
| - Mit Konsumation: | 22 m ³ /h m ² |
| - Ohne Konsumation: | 66 m ³ /h m ² |
| (höhere Personendichte) | |

In begründeten Fällen sind die Erleichterungen möglich:

Auskünfte zu konkreten Lüftungsprojekten erteilt das Bauamt Hittnau.

Zur Klärung der Brandschutzanforderungen muss die Feuerpolizei kontaktiert werden.

Zusätzliche kant. Vorschriften für Gastronomie:

- Gastgewerbegesetz (GGG, Schutz vor Passivrauchen [Änderung 28. September 2008])
- Verordnung zum Gastgewerbegesetz (Änderung vom 23. Dezember 2009)
- Regierungsratsbeschluss Nr. 2128 vom 23. Dezember 2009
- Zu beachten: Richtlinie SWKI VA 102-01 Raumlufttechn. Anlagen in Gastwirtschaftsbetrieben, 2009-07

Bewilligungspflicht

Bauliche Massnahmen für das Einrichten eines Raucherraums (Fumoir) oder Elemente einer Lüftungsanlage, die nach aussen in Erscheinung treten (Änderungen oder Neuerstellungen von Lüftungskomponenten, Abluftkaminen oder Ansaugöffnungen im Freien) sind bewilligungspflichtig. Das Gesuch ist zu richten an das Bauamt der Politischen Gemeinde Hittnau:

Bauamt Hittnau

Jakob Stutz-Strasse 50

8335 Hittnau

Telefon: 043 288 66 30

Telefax: 043 288 66 67

E-Mail: bauamt@hittnau.ch